ZUR STRAFFREIHEIT DES CONTAINERNS

UND DEM VERSUCH DER KRIMINALISIERUNG DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN

Eine Einordnung des Bestrafungsverständnisses der Staatsanwaltschaft Aachen gegen ContainerAktivistinnen und eine rechtliche Einordnung des Containerns unter Berücksichtigung der neuesten LebensmitteldiebstahlRechtsprechung in Italien und des französischen Gesetzes gegen Lebensmittelverschwendung vom Februar 2016.

Containern, Dumpstern oder auch Mülltauchen ist das Herausnehmen von Lebensmitteln aus einem Müllcontainer. Seit gut 10 Jahren formt sich auch in Deutschland eine Subkultur, die es darauf anlegt, gerade weggeworfene Lebensmittel zu konsumieren. Begründet wird dies unter anderem mit einer Überproduktion von 11 Millionen Tonnen genießbarer Lebensmittel, die in Deutschland jährlich weggeworfen werden. Aber nicht nur politische Container-Aktivistinnen oder Menschen, die auf diese Art der Nahrungsbeschaffung angewiesen sind, halten die Verschwendung von Lebensmitteln für verwerflich. Dennoch kommen Containeraktivistinnen immer wieder mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft in Kontakt.

Das jüngste Aachener Strafverfahren gegen zwei Personen wegen schweren Diebstahls zeigt die Absurdität der juristischen Subsumtion und die Unfähigkeit der juristischen Praxis, sich gesellschaftlichen Realitäten anzupassen. Seit Jahren wird in Deutschland containert, noch nie kam es zu einer Verurteilung, gleichwohl bemühen sich verschiedene Staatsanwaltschaften die Handlung immer wieder vor Gericht zu bringen und damit zu kriminalisieren. Sie widersprechen damit den Vorgaben der Regierung.

Die Bundesregierung wirbt mit ihrer Kampagne „Zu gut für die Tonne“ seit März 2012 gegen das Wegwerfen von Lebensmitteln in Deutschland. Mit der Kampagne „soll das Bewusstsein für die Wertschätzung von Lebensmitteln in der gesamten Kette von der Landwirtschaft über die Industrie und den Handel bis hin zum Verbraucher oder Großverbraucher geschärft werden. Denn was man achtet, wird nicht achtlos weggeworfen“.[1] Den beiden Personen, die in Aachen vor Gericht standen, wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, versucht zu haben noch genießbare Lebensmittel aus einem Müllcontainer „gestohlen“ zu haben – und damit, so die Staatsanwaltschaft Aachen, sich eines besonders schweren Fall des Diebstahls nach § 243 Abs. I Nr. 1, Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht zu haben. Die Strafandrohung hierfür liegt dejure bei mindestens drei Monaten Gefängnisstrafe. Nach § 243 Abs. II StGB ist ein besonders schwerer Fall auseschlossen, wenn die Tat sich auf geringwertige Sachen bezieht. Bei Müll von geringwertigen Sachen auszugehen liegt nicht fern. Daher ist es umso überraschender, dass Gerichte bei Containerfällen, in denen die Staatsanwaltschaft einen besonders schweren Fall annimmt, immer wieder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen. Nach dem Bundesgerichtshof (BGH) ist für die Geringfügigkeit einer Sache der objektive Wert der Sache, also der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Tat, entscheidend.[2] Bei weggeworfenen Lebensmitteln kann das demgemäß nicht mehr der Verkaufswert sein.

Containern im deutschen und internationalen Recht

Im europäischen Ausland haben Legislative und Exekutive in jüngster Zeit ausdrückliche Entscheidungen gefällt. Am 11. Februar 2016 hat Frankreich ein Gesetz gegen die Lebensmittelverschwendung verabschiedet.[3] Darin wird unter anderem verboten, dass noch genießbare Lebensmittel, auch wenn sie weggeworfen werden, mit Chlor überschüttet werden, um sie für den Verzehr ungeeignet zu machen. Zudem müssen Lebensmittelmärkte ab einer Verkaufsfläche von 400m² die Lebensmittel spenden. Italien hat am 17. März beschlossen, ein ähnliches Gesetz in Zukunft verabschieden zu wollen.[4] Kurze Zeit später entschied das oberste italienische Kassationsgericht, dass einen Mann freizusprechen ist, der aus Hunger Lebensmittel in einem Lebensmittelmarkt an sich genommen hat. Es hob damit eine untergerichtliche Verurteilung wegen Diebstahls auf. Es nahm eine Rechtfertigung an. Das Überleben des Mannes sei höher einzuschätzen als die Eigentumsinteressen des Lebensmittelverkäufers, eine strafrechtliche Sanktion hatte daher nicht zu erfolgen.[5]

In Deutschland hingegen, werden Menschen kriminalisiert, die sich aktiv gegen Lebensmittelverschwendung einsetzen. Seit Jahren kommt es in Deutschland zu Container-Prozessen, die bekanntesten der letzten Jahre waren 2010/2011 in Döbeln[6], 2011/2012 in Lüneburg[7], 2012 in Germering[8], 2013 stellte das Landgericht Aachen ein Verfahren, das dem aktuellen Fall sehr ähnelt, letztendlich ein[9]. 2014

1 Initiative „Zu gut für die Tonne“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

2 BGH NStZ 81, 62.

3 LOI n° 2016-138 du 11 février 2016 relative à la lutte contre le gaspillage alimentaire.

4 Bezrogova „Kampf der Vergeudung“, Enorm-Magazin, März 2016.

5 http://www.bbc.com/news/world-europe-36190557 (Stand aller Links: 6.Juni 2016).

6 Containerprozess in Döblen, taste the waste, 20.09.2011 http://tastethewaste.com/article/20110920-Containerprozess-in-Dbeln

7 Hamburger Abendblatt, 27.02.2012 http://www.abendblatt.de/hamburg/polizeimeldungen/article107748121/Angeklagter-im-Keks-Prozess-freigesprochen.html

8 Schrumpelige Gurken als Diebesgut, Stefan Salger, Süddeutsche Zeitung, www.sueddeutsche.de/news.

9 LG Aachen, Az. 94 Ns 15/13.

kam es in Witzenhausen zu einem Verfahren[10] und nun eben ein zweites Mal in Aachen. In allen genannten Fällen endeten die Verfahren ohne Verurteilung, spätestens die zweite Instanz hob Verurteilungen auf und strafte im konkreten Fall nicht. Bisher bekannt ist einzig eine unwidersprochene Einstellung eines Verfahrens mit Geldauflage gem. § 153a StPO, wobei der Mitangeklagte in Berufung ging und dieser für dieselbe Tat freigesprochen wurde.[11] Die Einstufung des Containerns als Straftat, deren Begehung eine dreimonatige Freiheitsstrafe rechtfertigt ist in jedem Fall unangemessen. Auch in der Bevölkerung

gemeinfrei

zeigt sich Unmut. Bezüglich des Strafverfahrens in Aachen hatten sich im Mai 2016 bereits 90.000 Menschen in einer Petition für die Einstellung des Verfahrens positioniert und forderten die Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens auf.[12]

Anwendung deutschen Strafrechts

Ob das Strafrecht das richtige Mittel ist um der Aktivität des Containerns zu begegnen ist auch bei der Betrachtung der Rechtslage fraglich. So ist es bereits umstritten, ob die weggeworfenen Lebensmittel tatbestandlich fremde bewegliche Sachen im Sinne der §§ 242 f. StGB verkörpern und daher überhaupt gestohlen werden können. Denn was Niemandem gehört, kann nicht gestohlen werden. Die strafrechtliche Auseinandersetzung über Müll fand überwiegend bezüglich wertvoller, versehentlich weggeworfener Gegenstände und weniger über weggeworfene Lebensmittel statt. Derzeit noch herrschende Meinung ist, dass das Delikt des Diebstahls gemäß § 242 StGB die formale Rechtsposition des Eigentums und vor allem die Verfügungsmöglichkeit über den Gegenstand schützt.[13] Es würde demnach nicht auf den materiellen oder immateriellen Wert der Sache ankommen. Dem gegenüber steht eine andere Ansicht, die den Sanktionsgedanken des § 242 StGB gerade in Verletzungen materieller, immaterieller oder wirtschaftlicher Interessen sieht. Demnach können einer Eigentümerin keine wertlosen Sachen gestohlen werden.[14]

Bleibt man bei der herrschenden Meinung und der rein formalen Betrachtungsweise stellt sich die Frage ob nach dem Wegwerfen von Lebensmitteln überhaupt noch irgendein Eigentum an ihnen besteht. Juristisch unzweifelhaft stehen die Lebensmittel in Lebensmittelmärkten zunächst im Eigentum des Marktes beziehungsweise im Eigentum der Inhaberin des Marktes. Werden die Lebensmittel nicht an Kundinnen übereignet, bieten sich zwei juristische Betrachtungsweisen für den Fortgang der Eigentumsverhältnisse an. Zum einen kann in dem Wegwerfen ein Angebot an die Entsorgerin gesehen werden, neue Eigentümerin der Lebensmittel zu werden. Die Disposition und die Eigentümerstellung orientieren sich also an §§ 929 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach eine Sache die Eigentümerin wechselt. Zum anderen kann aber auch eine Eigentumsaufgabe, also eine Dereliktion gem. § 959 BGB ins Auge gefasst werden. Die Aufgabe des Eigentums ist ein einseitiges Verfügungsgeschäft der Eigentümerin. Hinzukommen muss ferner die Aufgabe oder der Verlust des unmittelbaren Besitzes an der Sache, wobei der Verzichtswille aus der Sicht einer objektiven und verständigen Beobachterin erkennbar betätigt werden muss, jedoch nicht gesondert erklärt werden muss. Das Bayerische Oberste Landesgericht vertrat die Auffassung, dass ein Verzichtswille, der zur Herrenlosigkeit führt, dann vorliegt, wenn die Eigentümerin sich der Sache ungezielt entledigen will und sie eben

nicht ausdrücklich für beispielsweise eine Sammelaktion bereitstellt.[15] Es gibt also verschiedene juristische Konstruktionen, die das gesellschaftliche Rechtsempfingen, dass Müll nicht gestohlen werden kann, rechtlich umsetzen könnten.

Wühlen im Müll – ein Datenschutzproblem?

Problematisch könnte sein, dass beim Wühlen im Hausmüll einer Privatperson, Informationen zu finden sind, die Rückschlüsse auf die Inhaberin der Mülltonne zulassen. Das Landgericht Ravensbrück hat sich mit dieser Frage schon beschäftigt. Es löst die damit bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken mit einer differenzierten Betrachtung und nimmt für die fiktive objektive Betrachterin eine Dereliktion dann nicht an, wenn die Gegenstände in einer besonderen Beziehung zur (bisherigen) Eigentümerin stehen.[16] In besonders gelagerten Fällen, wie dem Wegwerfen von Kontoauszügen oder Fotos, wird ein Geheimhaltungsinteresse angenommen. Ein entsprechender Aufgabewille wäre nicht vorhanden, sondern vielmehr ein Übergabeangebot an die Entsorgerin.[17] Allerdings greift diese Überlegung beim Containern nicht ganz, sofern nicht zwischen den Belangen von juristischen und natürlichen Personen unterschieden wird. Hier kann eine Betrachtung vom Lebensmittel-Müll des Lebensmittelmarktes, der in der Regel in einem eigenen Container entsorgt wird, höchstens Rückschlüsse auf Kalkulation und Wegwerfverhalten des Marktes zulassen, nicht aber unmittelbar Geheimnisse verraten. Zudem ist anerkannt, dass sich juristische Personen nicht gleich wie natürliche Personen auf die Geheimhaltung ihrer Geschäftsgeheimnisse berufen können.[18] Ob ihr Interesse an Geheimhaltung unter dem Gesichtspunkt des Art. 20a Grundgesetz eine Verurteilung von Menschen für das Containern rechtfertigen kann ist fraglich.[19] Strafbar ist Containern demnach jedenfalls dann, wenn die Lebensmittel für die Weiterverarbeitung, etwa für die Tierfutterverabeitung zwischengelagert werden und dies für die Betrachterin erkennbar ist.

Eine offene Frage wäre, wie mit dem Hausrecht nach § 123 StGB umzugehen ist, wenn das Betreten lediglich dazu dient sich herrenlose Lebensmittel anzueignen. Ein Gedanke wäre, ob es nicht missbräuchlich sein könnte, das Hausrecht in so gelagerten Fällen auszuüben.[20] Letztlich wäre es jedoch vorstellbar, eine Strafbarkeit über einen Notstand, wie jüngst in Italien entschieden, oder wegen Geringfügigkeit entfallen zu lassen.

Zukunft des Containerns in Deutschland

Es bleibt zu hoffen, dass mit der Zeit alle Staatsanwaltschaften die Rechtmäßigkeit des Containerns einsehen werden. Auch wäre eine gesetzgeberische Initiative gegen Lebensmittelverschwendung ähnlich wie die in Frankreich wünschenswert. Denkbar sind verschiedene Ansätze, etwa über die Änderung des Abfallgesetzes.[21] Dort könnten noch genießbare Lebensmittel aus der Abfallbegriffs-Definition herausgenommen werden. Oder den Händlerinnen könnte– wie im französischen Gesetz – auferlegt werden, die Lebensmittel zu spenden. Als mildere Maßnahme könnte ihnen verboten werden noch genießbare Lebensmittel auf befriedetem Besitztum wegzusperren. So könnte, mit der oben dargestellten Auffassung zur Dereliktion, das Containern an Lebensmittelmärkten, auch für Staatsanwaltschaften deutlicher straffrei gestellt werden, ohne dass es einer Änderung des Straf- oder Zivilgesetzbuches bedürfte. Ebenfalls bietet sich eine Ausdifferenzierung der Begriffe des Mindesthaltbarkeitsdatums und des Verbrauchsdatums an, da das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht ein Verfallsdatum ist. So könnten hier Anreize für Lebensmittelverkäuferinnen geschaffen werden könnten, Lebensmittel nach Überschreiten einer vielleicht vorgelagerten Mindesthaltbarkeitsgrenze an karitative Organisationen abzugeben.

Offensichtlich ist jedoch, dass die Straf-Anklage hier das falsche Mittel ist. Denn die staatliche Repression richtet sich einerseits nicht gegen die Verursacherinnen des Mülls und trifft mit dem Strafrecht als Ultima Ratio des Staates die Betroffenen auch mit einer unangemessenen Härte – bereits im Ermittlungsverfahren.

Max Malkus ist Rechtsreferendar am Landgericht Leipzig.

Weiterführende Literatur:

Grziwotz: Zivilrechtliche Probleme bei der Aneignung von Müll: „Der Müll in Nachbars Tonne, MDR 2008 (Heft 13), 726-727.
Malkus: Containern - strafbar und strafwürdig?, Magazin für Restkultur, 2016.
Vergho: Containern – Kann die Mitnahme von Lebensmittelmüll strafbar sein. In: DLR. Nr. 9, 2014, S. 412 f.

10 http://containerprozesswiz.blogsport.de/2014/02/21/prozess-endet-mit-freispruch-4/.

11 Gnadenbrot für Diebin, Christian Gottschalk, taz, 21.Dezember 2004, http://www.taz.de/1/archiv/?dig=2004/12/21/a0047.

12 Petition des Bündnisses „Containern ist kein Verbrechen!“https://www.change.org/p/staatsanwaltschaft-aachen-containern-ist-kein-verbrechen.

13 Schmitz, Münchener Kommentar StGB, § 242 Rn 13.

14 vgl. Vogel, Lackner/Kühl StGB Vor. § 242 Rn. 21.

19 Vergho in DLR 09/2014 m.W.n., zitiert BayObLG MDR 1987, 75; siehe auch OLG Düsseldorf JMBlNW 1992, 191.

20 LG Ravensburg, Urteil vom 3.07.1987 – 3 S 121/87, NJW 1987, 3142, 3143.

21 Grziwotz: Zivilrechtliche Probleme bei der Aneignung von Müll: „Der Müll in Nachbars Tonne, MDR 2008 (Heft 13), 726-727 (727).

22 Ebenda.

23 Ausführlich Malkus, Containern - strafbar und strafwürdig?“, in Magazin für Restkultur, 2016, 4.

24 Ebenda.

25 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.